

Versicherung der 3. Säule für Grenzgänger nach Deutschland

Durch einen Erlass der Oberfinanzdirektion Karlsruhe aus dem Jahr 2007 können deutsche Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten und in Deutschland steuerpflichtig sind seit 2008 auch eine so genannte Direktversicherung abschliessen. Diese Direktversicherung besitzt einen ähnlichen Charakter wie die Vorsorge der 3. Säule in der Schweiz. Allerdings wird bei der Direktversicherung für Grenzgänger anders als bei der Vorsorge der 3. Säule auch der Arbeitgeber miteinbezogen.

Was muss ich als Arbeitgeber bei einer Grenzgänger-Direktversicherung beachten?

Der wohl wichtigste Punkt bei einer Direktversicherung für deutsche Grenzgänger ist, dass der Arbeitgeber im abzuschliessenden Vertrag als Versicherungsnehmer eingesetzt wird, rein aus formellen Gründen ähnlich wie bei der Versicherung der 2. Säule, der schweizerischen Pensionskasse. Mit dieser Eintragung bietet der Arbeitgeber die Plattform für die Direktversicherung. Sollte der Arbeitgeber nicht dazu bereit sein, sich als Versicherungsnehmer eintragen zu lassen, wird es für den deutschen Grenzgänger unmöglich von dieser Versicherung Gebrauch zu machen. Dem Arbeitgeber aus der Schweiz steht es frei die Vorteile der Direktversicherung allen seinen Grenzgängern aus Deutschland anzubieten.

Der Eintrag als Versicherungsnehmer dient einzig dazu das Arbeitsverhältnis des Grenzgängers zu bestätigen. Die Beitragszahlung, auf Grundlage einer mit dem Arbeitgeber vereinbarten Zweckbindungserklärung, erfolgt ab dem deutschen Bankkonto des Arbeitnehmers, des Versicherten. Für den Arbeitgeber entstehen keinerlei Kosten im Bezug auf die Beiträge oder Gebühren für die Versicherung. Durch die Zweckbindungserklärung wird jegliche Haftung des Arbeitgebers ausgeschlossen.

Die Versicherung bietet dem Mitarbeiter einen kostenfreien Nutzen. Die Beiträge dieser Versicherung können vom Arbeitnehmer von seiner Jahressteuer abgesetzt werden, wodurch es zu einer Steuerersparnis von bis zu 42% kommen kann. Durch die Unterstützung der Grenzgänger bei solch einer Versicherung kann durchaus eine positive Bindung von Fachkräften an den Betrieb entstehen. Des Weiteren wird dadurch auch die Attraktivität des Arbeitgebers für allfällige, an einer ausgeschriebenen Stelle interessierte, neue Mitarbeiter, mit Grenzgänger-Eigenschaft aus Deutschland, gesteigert.

Nach Unterzeichnung der Versicherungspolice ergeben sich für den Arbeitgeber in der Schweiz keinerlei weitere Verwaltungsarbeiten oder weitere Verpflichtungen, auch oder insbesondere im Bezug auf einen allfälligen Totalausfall des Versicherers. Die in Deutschland geltenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind für den Schweizer Arbeitgeber ausdrücklich ausgeschlossen. Auch bleibt die Versicherung ohne Einfluss auf die Lohnbuchhaltung des Arbeitgebers in der Schweiz.



Fachartikel- Archiv

Im Gegensatz zu einem deutschen Arbeitgeber erhält der Arbeitgeber in der Schweiz bei der Direktversicherung auch keinerlei Schreiben der Versicherung, die Korrespondenz geht immer direkt an den Arbeitnehmer.

Auch die Meldung eines Stellenwechsels fällt vollkommen in die Verantwortung des Arbeitnehmers. Bei einem Arbeitgeberwechsel wird der Vertrag, die Versicherungsnehmereigenschaft, automatisch auf den Arbeitnehmer übertragen. Dabei spielt es keine Rolle ob der Arbeitnehmer seine zukünftige Arbeitsstelle wieder in der Schweiz oder in Deutschland hat. Sollte ein „Folgearbeitgeber“ ausbleiben kann die Versicherung auch privat weitergeführt werden.

Quellen:

INFORMATIONSSCHREIBEN DER GRENZGÄNGER INFORMATIONEN GMBH;

INFORMATIONSSCHREIBEN DER GRENZGÄNGER INFORMATION HEGAU-BODENSEE;

René Schneider, Payroll Specialist